

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2022



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 04. August 2022

Neue Regelungen im EU-Tiergesundheitsrecht zur Identifizierung und Registrierung sowie Rückverfolgbarkeit von gehaltenen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (GAB 6, 7 und 8)

Unter Bezugnahme auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 18.07.2022

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2022/220718-tiergesundheit.html>

informiert das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) hiermit im Detail über die neuen Regelungen. Diese fachrechtlichen Regelungen sind auch Cross Compliance-relevant. Der nachfolgende Text löst die bisherigen Kapitel über die Tierkennzeichnung in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften“ 2022 ab. Die Regelungen sind ab sofort zu beachten.

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Halter von Rindern (einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln), Schweinen, Schafen oder Ziegen sind, außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung.

Es gelten:

für die Haltung von Schweinen (GAB 6),

für die Haltung von Rindern (GAB 7) und

für die Haltung von Schafen und Ziegen (GAB 8)

die Verordnung (EU) 2016/429 (im Weiteren: 2016/429), die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 (im Weiteren: 2019/2035) und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 (im Weiteren: 2021/520); diese Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht und insoweit unmittelbar anzuwenden. Durchführungsbestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) können nur insoweit zur Anwendung gelangen, soweit sie dem genannten EU-Recht nicht entgegenstehen.

Für die nachfolgenden Ausführungen gelten unter anderem folgende Begriffsbestimmungen:

Unternehmer (ehemals: Tierhalter): alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte (Artikel 4 Nummer 24 – 2016/429),

Betrieb: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Falle der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft

Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird (Artikel 4 Nummer 27 – 2016/429).

Gehaltene Tiere: Tiere, die von Menschen gehalten werden (hier: Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen) (Artikel 4 Nummer 5 – 2016/429)

Individuelle Registrierungsnummer (ehemals: Registriernummer): eine Nummer, die die zuständige Behörde einem registrierten Betrieb gemäß Artikel 93 – 2016/429 – zuweist (Artikel 2 Nummer 15 – 2019/2035)

1. Registrierung von Betrieben, in denen Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen gehalten werden

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gehalten werden sollen, unternehmen vor Aufnahme dieser Tätigkeiten folgende Schritte, damit ihre Betriebe von der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte) registriert werden:

- a) sie informieren die zuständige Behörde (i. d. R. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt) über jeden Betrieb, für den sie verantwortlich sind;
- b) sie machen bei der zuständigen Behörde folgende Angaben:
 - i) Name und Anschrift des betreffenden Unternehmers;
 - ii) Standort des Betriebs und Beschreibung seiner Einrichtungen;
 - iii) Kategorie (Nutzungsart) und Anzahl der in dem Betrieb gehaltenen Tiere, bezogen auf die jeweilige Art;
 - iv) Art des Betriebs; und
 - v) sonstige Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb, die für die Bestimmung des Risikos, das von dem Betrieb ausgeht, relevant sind (Artikel 84 Absatz 1 – 2016/429). Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort (§ 26 Absatz 1 Satz 3 - ViehVerkV).

Die Unternehmer von Betrieben informieren die zuständige Behörde über Änderungen in dem betreffenden Betrieb hinsichtlich der Angaben oben unter Buchstabe b) sowie über die Einstellung der Tätigkeit (Artikel 84 Absatz 2 – 2016/429).

Dem Unternehmer wird dann eine **zwölfstellige Registrierungsnummer** zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (acht Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird (Artikel 93 – 2016/429 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 2 - ViehVerkV).

Übergangsmaßnahme:

Betriebe, die von der zuständigen Behörde vor dem 21. April 2021 (Geltungsbeginn der 2016/429) bereits registriert worden sind, gelten als registriert, unterliegen jedoch im Übrigen den einschlägigen Verpflichtungen der 2016/429 (Artikel 279 Absatz 1 - 2016/429).

2 Identifizierung und Registrierung sowie Rückverfolgbarkeit von gehaltenen Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen

Jeder Unternehmer von Betrieben, in denen Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen gehalten werden, muss Identifizierungsmittel unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei den zuständigen Behörden oder den durch die zuständigen Behörden beauftragten Stellen (Regionalstellen siehe Anlage 5) beantragen, die von dort ausgegeben werden (Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 48 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b – 2019/2035). Als Identifizierungsmittel gelten:

- beim Rind: herkömmliche Ohrmarken, elektronische Ohrmarken (Muster: Anlage 4 -Vieh-VerkV),
- beim Schwein: herkömmliche Ohrmarken (§ 39 Absatz 3 - ViehVerkV), elektronische Ohrmarke, Tätowierung,
- beim Schaf und bei der Ziege: herkömmliche Ohrmarken, herkömmliches Fesselband, elektronische Ohrmarken, elektronisches Fesselband, Bolustransponder (Muster bzw. Angaben zur Codierung: Anlage 9 - ViehVerkV), Ohrtätowierung (jedoch nicht im Falle einer Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat) (§ 34 Absatz 3a - ViehVerkV).

Übergangsmaßnahmen für die Kennzeichnung:

Gehaltene Rinder, Schweine, Schafen und Ziegen, die vor dem 21. April 2021 gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) Nr. 21/2004 sowie der Richtlinie 2008/71/EG sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten gekennzeichnet worden sind, gelten als gekennzeichnet (Artikel 87 Absatz 2 - 2019/2035).

Übergangsmaßnahmen für Identifizierungsmittel:

Identifizierungsmittel, die vor dem 21. April 2021 für die Identifizierung von gehaltenen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen genehmigt worden sind, können bis zum 20. April 2023 weiterverwendet werden. Insoweit wird auf die Muster der Ohrmarken bzw. der Beschreibung der Identifizierungs-codes gemäß ViehVerkV hingewiesen (Artikel 20 – 2021/520) (siehe oben).

2.1 Gehaltene Rinder

2.1.1 Identifizierung („Kennzeichnung“)

Unternehmer, die Rinder halten, stellen sicher, dass jedes dieser gehaltenen Rinder einzeln durch ein physisches Mittel zur Identifizierung gekennzeichnet ist (Artikel 112 Buchstabe a – 2016/429).

Unternehmer, die Rinder halten, stellen sicher, dass Rinder mit einer herkömmlichen Ohrmarke einzeln gekennzeichnet werden und dabei folgende Anforderungen erfüllt werden (Artikel 38 Absatz 1 – 2019/2035):

- a) die Ohrmarken werden an beiden Ohren des Tieres angebracht, wobei der Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf dem Identifizierungsmittel angezeigt wird;
- b) die Ohrmarken werden im Geburtsbetrieb an den Rindern angebracht;
- c) die Ohrmarken dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.

Unternehmer, die Rinder halten, können eine der herkömmlichen Ohrmarken durch ein von der zuständigen Behörde zugelassenes elektronisches Kennzeichen ersetzen (derzeit: elektronische Ohrmarke) (Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a – 2019/2035); es wird empfohlen, sich diesbezüglich an die zuständige Behörde zu wenden.

Die Unternehmer stellen sicher, dass die genannten Identifizierungsmittel an gehaltenen Rindern innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt angebracht werden (Artikel 13 Absatz 1 – 2021/520; – die in § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ViehVerkV festgelegte Frist gilt weiterhin).

Die genannte Höchstfrist kann gegenwärtig nur für das Anbringen der Identifizierungsmittel bei Bisons (*Bison bison* spp.) auf bis zu neun Monate verlängert werden (§ 27 Absatz 1 Satz 2 ViehVerkV – Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 – 2021/520).

Die Unternehmer stellen sicher, dass gehaltene Rinder den Geburtsbetrieb nur dann verlassen, wenn die genannten Identifizierungsmittel an diesen Tieren angebracht worden sind (Artikel 13 Absatz 4 – 2021/520). Dies gilt auch im Falle von gehaltenen Bisons.

Die Identifizierung von gehaltenen Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Identifizierung in Deutschland gleich; derartig identifizierte gehaltene Rinder brauchen nicht erneut mit einem Identifizierungsmittel gekennzeichnet zu werden.

Unternehmer, die gehaltene Rinder aus einem Drittland in die Union einführen und die in der Union verbleiben, haben sicherzustellen, dass diese Tiere innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Ankunft im Betrieb des ersten Eintreffens zu identifizieren sind (Artikel 17 Absatz 1 – 2021/520); eine Ausnahme gilt nur für gehaltene Rinder, die in einen Schlachthof verbracht und dort innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eingang in die Union geschlachtet werden sollen (Artikel 81 Absatz 3 – 2019/2035).

Bei Verlust oder Unlesbarkeit des Identifizierungsmittels (herkömmliche Ohrmarke, elektronische Ohrmarke) darf die Ersetzung nur von der zuständigen Behörde gestattet werden (Artikel 19 Absatz 1 – 2021/520) und grundsätzlich nur dann, wenn der Identifizierungscode dieselben Angaben enthält wie das verloren gegangene oder unlesbar gewordene Identifizierungsmittel (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a und b – 2021/520). Soweit der Identifizierungscode auf einem elektronischen Identifizierungsmittel aufgrund technischer Einschränkungen nicht wiedergegeben werden kann, kann das neue Identifizierungsmittel mit einem neuen Identifizierungscode gestattet werden (Artikel 19 Absatz 4 – 2021/520). Der Unternehmer hat das neue Identifizierungsmittel unverzüglich nach Erhalt des Ersatzidentifizierungsmittels an dem Rind anzubringen (§ 27 Absatz 5 - ViehVerkV).

2.1.2 Aufzeichnungen („Bestandsregister“)

Unternehmer von Betrieben, in denen Rinder gehalten werden, führen Aufzeichnungen und bewahren diese Aufzeichnungen auf (Artikel 102 Absatz 1 – 2016/429, Artikel 22 und 23 Absatz 1 – 2019/2035); die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten zu:

- a) den Kategorien (Nutzungsart: Milch, Mast), Anzahl und den Identifizierungscode jedes einzelnen im Betrieb gehaltenen Rindes (Artikel 22 Buchstabe a – 2019/2035) einschließlich Geburtsdatum (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a – 2019/2035), Geschlecht und Rasse (§ 28 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429),
- b) den Verbringungen von gehaltenen Rindern in ihren Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist:
 - i) ihr Ursprungs- oder Bestimmungsort;
 - ii) das Datum dieser Verbringungen;
 - iii) in jedem Falle aber die Registrierungsnummer des Herkunftsbetriebs bzw. die Registrierungsnummer des Bestimmungsbetriebs (Artikel 22 Buchstabe b und c – 2019/2035),
 - iv) das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Rindes (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b – 2019/2035)
- c) dem Identifizierungsdokument („Rinderpass“), das jedes gehaltene Rind, das in dem Betrieb ankommt und diesen verlässt, sofern das betroffene Rind aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist bzw. in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll, begleiten muss (Artikel 112 Buchstabe b – 2016/429) sowie zu Veterinärbescheinigungen beim Verbringen des betreffenden Rindes in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 143 Absätze 1 und 2 – 2016/429),
- d) der Mortalität bei den gehaltenen Rindern im Betrieb (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429);
- e) Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse (z. B. bezüglich einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ1 oder dem Virus der Bovinen-Virus-Diarrhoe) und sonstige relevante Informationen entsprechend der Nutzungsart der gehaltenen Rinder und der Art und Größe des Betriebs (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e – 2016/429);
- f) den Ergebnissen von Tiergesundheitsbesuchen durch einen Tierarzt (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe f – 2016/429); im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Tiergesundheitsbesuchen wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden;
- g) die Art des elektronischen Kennzeichens und dessen Lage am Rind (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c – 2019/2035) (Hinweis: im Falle einer elektronischen Ohrmarke: linkes Ohr -

§ 27 Absatz 4 Nummer 4 – ViehVerkV);

- h) dem ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden identifizierten gehaltenen Rindes, wenn dieser geändert wurde (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d – 2019/2035).

Die Aufzeichnungen sind auf Papier oder in elektronischer Form zu führen und aufzubewahren (Artikel 102 Absatz 1 Satz 2 – 2016/429).

Die Unternehmer von Betrieben führen die Aufzeichnungen in dem betreffenden Betrieb und

- a) stellen sie der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung;
- b) bewahren sie für einen von der zuständigen Behörde festzulegenden Zeitraum, mindestens jedoch drei Jahre lang, auf (Artikel 102 Absatz 3 – 2016/429).

Unternehmer können von der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen ausgenommen werden (Artikel 102 Absatz 4 – 2016/429), sofern der Unternehmer Zugang zu HI-Tier hat und die Datenbank bereits die Informationen enthält, die in die Aufzeichnungen aufgenommen werden sollen; der Unternehmer ist weiter gehalten, aktuelle Informationen direkt in HI-Tier einzugeben. Die Informationen in HI-Tier umfassen aktuell jedoch nicht Aufzeichnungen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe d bis f der 2016/429. Im Hinblick auf die genannten Ausnahmemöglichkeiten wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden.

Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Rindes nicht rechtzeitig erfolgen, sind in HI-Tier eventuell nicht alle für die Aufzeichnung erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine Sanktion bei Cross Compliance zu vermeiden, sind die fehlenden Angaben bei Kontrollen vor Ort zu belegen, zum Beispiel durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

Bei einer Aufzeichnung in Papierform müssen die Aufzeichnungen entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 ViehVerkV – setzt Artikel 3 Absatz 1 – 2021/520 um).

2.1.3 Elektronische Datenbank („Zentrale Datenbank“) - Bestandsveränderungen

Unternehmer, die Rinder halten, auch diejenigen, die nur vorübergehend Rinder halten, übermitteln die Informationen über Verbringungen (Zugang, Abgang), Geburten und Todesfälle einschließlich Schlachtung und Verlust an HI-Tier (www.hi-tier.de) innerhalb von sieben Tagen (Artikel 3 Absatz 1 – 2021/520 in Verbindung mit Artikel 112 Buchstabe d – 2016/429).

Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall zeichnet der Unternehmer das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich auf. Wird die Aufzeichnung nur elektronisch geführt, z.B. in HI-Tier, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer (neu: Registrierungsnummer) seines Betriebes muss der Unternehmer folgende einzeltierbezogene Angaben melden (Artikel 112 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 109 Absatz 1 – 2016/429):

- den individuellen Identifizierungscode,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den jeweiligen Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle - von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an HI-Tier - oder online (über das Internet) direkt an HI-Tier erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen bezogen werden.

Hinweis: In HI-Tier kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank – Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen). Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden. Zu beachten ist, dass es sich bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance grundsätzlich zu sanktionieren sind.

Fehlerhafte Meldungen sind vom Unternehmer zu korrigieren.

Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmer die Identifizierung eines gehaltenen Rindes unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle anzuzeigen hat (§ 28 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429). Weiterhin ist zu beachten, dass beim Verbringen eines Rindes in einen anderen Mitgliedstaat ein Identifizierungsdokument („Rinderpass“) (Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 112 Buchstabe b – 2016/429, § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 7 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

2.2 Gehaltene Schweine

2.2.1 Identifizierung („Kennzeichnung“)

Unternehmer, die Schweine halten, stellen sicher, dass jedes dieser gehaltenen Tiere durch ein physisches Mittel zur Identifizierung gekennzeichnet wird (Artikel 115 Buchstabe a – 2016/429). Unternehmer von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden, stellen ferner sicher, dass jedes Schwein entweder mit einer herkömmlichen Ohrmarke oder einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet ist (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a – 2019/2035), die sichtbar, lesbar und unauslöschlich die individuelle Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Tieres anzeigt, oder mit einer Tätowierung, die unauslöschlich die individuelle Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Tieres anzeigt, gekennzeichnet ist (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, i – 2019/2035).

Unternehmer von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden, stellen sicher, dass die Identifizierungsmittel im Geburtsbetrieb des Tieres angebracht werden (Artikel 52 Absatz 2 – 2019/2035).

Das Identifizierungsmittel ist spätestens mit dem Absetzen bei jedem gehaltenen Schwein des Betriebs anzubringen (§ 39 Absatz 1 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429).

Die Unternehmer stellen sicher, dass gehaltene Schweine den Geburtsbetrieb nur dann verlassen, wenn eines der genannten Identifizierungsmittel an diesen Tieren angebracht worden ist (Artikel 15 Absatz 2 – 2021/520).

Die Identifizierung von gehaltenen Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Identifizierung in Deutschland gleich; derartig identifizierte gehaltene Schweine brauchen nicht erneut identifiziert zu werden.

Unternehmer, die gehaltene Schweine aus einem Drittland in die Union einführen und die in der Union verbleiben, haben sicherzustellen, dass diese Tiere innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Ankunft im Betrieb des ersten Eintreffens zu identifizieren sind (Artikel 17 Absatz 1 – 2021/520). Eine Ausnahme gilt nur für gehaltene Schweine, die in einen Schlachthof verbracht und dort innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eingang in die Union geschlachtet werden sollen (Artikel 81 Absatz 3 – 2019/2035).

Bei Verlust oder Unlesbarkeit des Identifizierungsmittels (herkömmliche Ohrmarke, elektronische Ohrmarke oder Tätowierung) darf die zuständige Behörde die Ersetzung nur dann gestatten, wenn der Unternehmer das gehaltene Schwein erneut mit einem ihm für seinen Betrieb zugeteilten Identifizierungsmittel unverzüglich nach dessen Erhalt dauerhaft identifiziert (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 – 2021/520). Das gilt nicht für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

2.2.2 Aufzeichnungen („Bestandsregister“)

Unternehmer von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden, führen Aufzeichnungen und bewahren diese auf (Artikel 102 Absatz 1 – 2016/429, Artikel 22 und 23 Absatz 1 – 2019/2035); die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten zu:

- a) den Kategorien (Nutzungsart: Zucht, Mast), Anzahl der im Betrieb vorhandenen Schweine (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm - § 26 Absatz 3 Nummer 1 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429) unter Berücksichtigung der Anzahl der Tiere bei Zu- und Abgängen einschl. Geburten und Todesfällen (siehe unten zu Buchstabe c) sowie der Identifizierungsnummer des Geburtsbetriebs der im Betrieb gehaltenen Schweine (Artikel 23 Absatz 4 – 2019/2035),
- b) den Verbringungen von gehaltenen Schweinen in ihren Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist:
 - i) ihr Ursprungs- oder Bestimmungsort;
 - ii) das Datum dieser Verbringungen;
 - iii) in jedem Falle aber die Registrierungsnummer des Herkunftsbetriebs bzw. die Registrierungsnummer des Bestimmungsbetriebs (Artikel 22 Buchstabe b und c – 2019/2035) bzw. des Transportunternehmens (§ 40 Absatz 1 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429)
 - iv) das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Schweines (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b – 2019/2035),
- c) dem Verbringungsdocument, das gehaltene Schweine begleiten muss, wenn sie den Betrieb verlassen (Artikel 115 Buchstabe b – 2016/429) sowie zu Veterinärbescheinigungen für gehaltene Schweine, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen oder aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind (Artikel 143 Absätze 1 und 2 – 2016/429);
- d) der Mortalität bei den gehaltenen Schweinen im Betrieb (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429);
- e) Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse (z. B. im Hinblick auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit oder der Afrikanischen Schweinepest) und sonstige relevante Informationen entsprechend der Nutzungsart der gehaltenen Schweine und der Art und Größe des Betriebs (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e – 2016/429);
- f) den Ergebnissen von Tiergesundheitsbesuchen durch einen Tierarzt (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe f – 2016/429); im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Tiergesundheitsbesuchen wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden;

- g) der Art des elektronischen Kennzeichens und dessen Lage am Tier oder der Tätowierung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c – 2019/2035);
- h) dem ursprünglichen Identifizierungscode der gehaltenen Schweine, wenn dieser geändert wurde (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d – 2019/2035);

Die Aufzeichnungen sind auf Papier oder in elektronischer Form zu führen und aufzubewahren (Artikel 102 Absatz 1 Satz 2 – 2016/429).

Die Unternehmer von Betrieben führen die Aufzeichnungen in dem betreffenden Betrieb und

- a) stellen sie der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung;
- b) bewahren sie für einen von der zuständigen Behörde festzulegenden Zeitraum, mindestens jedoch drei Jahre lang, auf (Artikel 102 Absatz 3 – 2016/429).

Unternehmer können von der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen ausgenommen werden (Artikel 102 Absatz 4 – 2016/429), sofern der Unternehmer Zugang zu HI-Tier hat und die Datenbank bereits die Informationen enthält, die in die Aufzeichnungen aufgenommen werden sollen; der Unternehmer ist weiter gehalten, aktuelle Informationen direkt in HI-Tier einzugeben. Die Informationen in HI-Tier umfassen aktuell jedoch nicht Aufzeichnungen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe d bis f der 2016/429. Im Hinblick auf die genannten Ausnahmemöglichkeiten wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden.

Bei einer Aufzeichnung in Papierform müssen die Aufzeichnungen entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen (Artikel 3 Absatz 1 – 2021/520).

Weitere fachrechtliche Anforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind:

- die vorgeschriebene Stichtagsmeldung (§ 26 Absatz 3 – ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429): jeder Unternehmer hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm mitzuteilen; im Hinblick auf eine mögliche Befreiung von der Stichtagsmeldung wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden;
- die Meldung eines Zugangs und eines Abgangs von gehaltenen Schweinen in bzw. aus dem Betrieb an HI-Tier (Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe c, iii – 2016/429 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 – 2021/520 und Artikel 56 Buchstabe b – 2019/2035)
- das Mitführen eines Verbringungsdokuments beim Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb zu einem anderen Betrieb oder auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle in Deutschland) (Artikel 115 Buchstabe b – 2016/429, § 41 ViehVerkV).

2.3 Gehaltene Schafe und gehaltene Ziegen

2.3.1 Identifizierung („Kennzeichnung“)

Unternehmer, die Schafe oder Ziegen halten, stellen sicher, dass jedes gehaltene Schaf oder jede gehaltene Ziege durch ein physisches Mittel zur Identifizierung gekennzeichnet ist (Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a – 2016/429).

Unternehmer, die Schafe oder Ziegen halten, die vor Vollendung des zwölften Lebensmonats unmittelbar in einen Schlachthof in Deutschland verbracht werden sollen, stellen sicher, dass jedes dieser Tiere mindestens mit — an einem Ohr des Tieres angebracht — einer herkömmlichen Ohrmarke oder einem herkömmlichen Fesselband gekennzeichnet wird, wobei die individuelle Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich angezeigt wird (Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a - 2019/2035 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 2 ViehVerkV).

Unternehmer, die Schafe oder Ziegen halten, die nicht vor Vollendung des zwölften Lebensmonats unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden sollen, stellen sicher, dass jedes dieser Tiere einzeln wie folgt gekennzeichnet wird:

- a) mit einer herkömmlichen Ohrmarke, auf der der Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich angezeigt wird, und
- b) mit einer elektronischen Ohrmarke, einem elektronischen Fesselband oder einem Bolustransponder, wobei der Identifizierungscode des Tieres lesbar und unauslöschlich angezeigt wird (Artikel 45 Absatz 2 – 2019/2035).

Unternehmer, die Schafe oder Ziegen halten, können bestimmte Identifizierungsmittel wie folgt ersetzen:

- a) Unternehmer, die Schafe oder Ziegen einer Population von Tieren halten, deren Ohren von Geburt an zu klein für eine herkömmliche Ohrmarke sind, stellen sicher, dass diese Tiere mit einem herkömmlichen Fesselband einzeln gekennzeichnet werden (elektronisches Identifizierungsmittel bleibt bestehen) (Artikel 46 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 48 Absatz 5 – 2019/2035 in Verbindung mit § 34 Absatz 3c - ViehVerkV).
- b) Unternehmer, die Schafe oder Ziegen halten, die nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, können die herkömmliche Ohrmarke durch eine Tätowierung ersetzen (elektronisches Identifizierungsmittel bleibt bestehen) (Artikel 46 Absatz 2 i. V. m. Artikel 45 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 48 Absatz 5 – 2019/2035 in Verbindung mit § 34 Absatz 3a - ViehVerkV).
- c) Unternehmer, die Schafe oder Ziegen halten, die nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, können das elektronische Identifizierungsmittel durch eine Tätowierung

wierung ersetzen (Artikel 46 Absatz 3 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 5 – 2019/2035 in Verbindung mit § 34 Absatz 3a - ViehVerkV (Hinweis: herkömmliche Ohrmarke bleibt bestehen).

Der Unternehmer stellt sicher, dass die genannten Identifizierungsmittel innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, an gehaltenen Schafen oder gehaltenen Ziegen angebracht worden sind (Artikel 14 Absatz 1 und 2 – 2021/520).

Unternehmer, die Schafe oder Ziegen halten, stellen ferner sicher, dass Identifizierungsmittel nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden (Artikel 45 Absatz 3 – 2019/2035).

Die Identifizierung von gehaltenen Schafen oder Ziegen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Identifizierung in Deutschland gleich; derartig identifizierte gehaltene Schafe und Ziegen brauchen nicht erneut identifiziert zu werden.

Unternehmer, die gehaltene Schafe oder Ziegen aus einem Drittland in die Union einführen und die in der Union verbleiben, haben sicherzustellen, dass diese Tiere innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Ankunft im Betrieb des ersten Eintreffens zu identifizieren sind (Artikel 17 Absatz 1 – 2021/520); wenn das zweite Identifizierungsmittel ein Bolustransponder ist, verlängert sich die Höchstfrist für die Anbringung dieses Identifizierungsmittels aus Gründen der physiologischen Entwicklung der Tiere auf bis zu 60 Tage nach der Geburt des Schafes oder der Ziege (Artikel 17 Absatz 2 – 2021/520). Eine Ausnahme gilt nur für gehaltene Schafe oder Ziegen, die in einen Schlachthof verbracht und dort innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eingang in die Union geschlachtet werden sollen (Artikel 81 Absatz 3 – 2019/2035).

Bei Verlust oder Unlesbarkeit des Identifizierungsmittels (herkömmliche Ohrmarke, herkömmliches Fesselband, elektronische Ohrmarke, elektronisches Fesselband, Bolustransponder, Tätowierung) darf die Ersetzung nur von der zuständigen Behörde gestattet werden (Artikel 19 Absatz 1 – 2021/520) und grundsätzlich nur dann, wenn der Identifizierungscode dieselben Angaben enthält wie das verloren gegangene oder unlesbar gewordene Identifizierungsmittel (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a und b – 2021/520). Abweichend davon kann die zuständige Behörde die Ersetzung des verloren gegangenen oder unlesbar gewordenen Identifizierungsmittels durch zwei Kennzeichen mit anderen Angaben als denjenigen, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, gestatten. In diesen Fällen ist die geänderte Kennzeichnung in den Aufzeichnungen zu dokumentieren (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d – 2021- 520). Weitere Details können bei der zuständigen Behörde bzw. bei der von ihr beauftragten Stelle erfragt werden.

Der Unternehmer hat das neue Identifizierungsmittel unverzüglich zu beantragen und unverzüglich nach Erhalt bei dem gehaltenen Schaf oder der gehaltenen Ziege anzubringen (§ 34 Absatz 5 – ViehVerkV).

2.3.2 Aufzeichnungen („Bestandsregister“)

Unternehmer von Betrieben, in denen Schafe oder Ziegen gehalten werden, führen Aufzeichnungen und bewahren diese auf (Artikel 102 Absatz 1 – 2016/429, Artikel 22 und 23 Absatz 1 – 2019/2035); die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten zu:

- a) den Kategorien (Nutzungsart: Zucht, Milch, Mast), Anzahl der am 1. Januar (Stichtag) im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen (§ 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 - ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429), dem Identifizierungscode jedes einzelnen im Betrieb gehaltenen Schafes oder jeder einzelnen gehaltenen Ziege (Artikel 22 Buchstabe a – 2019/2035) einschließlich Geburtsjahr (Artikel 23 Absatz 2 – 2019/2035) oder dem Identifizierungscode des Geburtsbetriebs der im Betrieb gehaltenen Schafe oder Ziegen (Artikel 23 Absatz 4 – 2019/2035),
- b) den Verbringungen von gehaltenen Schafen oder Ziegen in den Betrieb und aus diesem Betrieb heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist:
 - i) ihr Ursprungs- oder Bestimmungsort;
 - ii) das Datum dieser Verbringungen;
 - iii) in jedem Falle aber die Registrierungsnummer des Herkunftsbetriebs bzw. der Registrierungsnummer des Bestimmungsbetriebs (Artikel 22 Buchstabe b und c – 2019/2035),
 - iv) das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Schafes oder einer jeden Ziege (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b – 2019/2035)
- c) dem Verbringungsdocument („Begleitpapier“), das gehaltene Schafe oder gehaltene Ziegen beim Verbringen innerhalb von Deutschland begleiten muss (Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe b – 2016/429) sowie zu Veterinärbescheinigungen beim Verbringen des betreffenden Tieres in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 143 Absätze 1 und 2 – 2016/429);
- d) der Mortalität bei den gehaltenen Schafen oder Ziegen in dem Betrieb (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429);
- e) Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse (z. B. Blauzungenkrankheit) und sonstige relevante Informationen entsprechend der Nutzungsart der gehaltenen Schafe oder Ziegen und der Art und Größe des Betriebs (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e – 2016/429);
- f) den Ergebnissen von Tiergesundheitsbesuchen durch einen Tierarzt (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe f – 2016/429); im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Tiergesundheitsbesuchen wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden;

- g) der Art des elektronischen Kennzeichens und dessen Lage an dem Schaf oder an der Ziege oder die Tätowierung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c – 2019/2035);
- h) dem ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden identifizierten gehaltenen Schafes oder einer Ziege, wenn dieser geändert wurde (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d – 2019/2035).

Die Aufzeichnungen sind auf Papier oder in elektronischer Form zu führen und aufzubewahren (Artikel 102 Absatz 1 Satz 2 – 2016/429).

Die Unternehmer von Betrieben führen die Aufzeichnungen in dem betreffenden Betrieb und

- a) stellen sie der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung;
- b) bewahren sie für einen von der zuständigen Behörde festzulegenden Zeitraum, mindestens jedoch drei Jahre lang, auf (Artikel 102 Absatz 3 – 2016/429).

Unternehmer können von der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen ausgenommen werden (Artikel 102 Absatz 4 – 2016/429), sofern der Unternehmer Zugang zu HI-Tier hat und die Datenbank bereits die Informationen enthält, die in die Aufzeichnungen aufgenommen werden sollen; der Unternehmer ist weiter gehalten, aktuelle Informationen direkt in HI-Tier einzugeben. Die Informationen in HI-Tier umfassen aktuell jedoch nicht Aufzeichnungen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe d bis f der 2016/429. Im Hinblick auf die genannten Ausnahmemöglichkeiten wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden.

Bei einer Aufzeichnung in Papierform müssen die Aufzeichnungen entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen (Artikel 3 Absatz 1 – 2021/520).

Für Wanderschafherden gelten – je nach Ausmaß des Wandergebietes – Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten durch die zuständige Behörde und gesonderte Regelungen zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen (§ 10 ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429).

Weitere fachrechtliche Anforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind:

- die vorgeschriebene Stichtagsmeldung (§ 26 Absatz 3 – ViehVerkV in Verbindung mit Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d – 2016/429): jeder Unternehmer hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten, mitzuteilen; im Hinblick auf eine mögliche Befreiung von der Stichtagsmeldung wird empfohlen, sich an die zuständige Behörde zu wenden;

- die Meldung eines Zugangs und eines Abgangs von gehaltenen Schafen oder gehaltenen Ziegen in bzw. aus dem Betrieb an HI-Tier (Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b, iii – 2016/429 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 – 2021/520 und Artikel 49 Buchstabe b – 2019/2035)
- das Mitführen eines Verbringungsdokuments beim Verbringen von Schafen oder Ziegen aus dem Betrieb zu einem anderen Betrieb oder auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle in Deutschland) (Artikel 113 Buchstabe b – 2016/429, § 36 ViehVerkV).